

## Geschäftsordnung der Vergabekommission für Fonds zur Förderung von Lehren und Lernen

Für die Tätigkeit und die Aufgaben der Vergabekommission gelten die Festlegungen des Thüringer Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Bauhaus-Universität Weimar in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 1 Zuständigkeit und Zusammensetzung der Vergabekommission

- (1) Das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar beauftragt die Vergabekommission mit der Ausschreibung und Vergabe der semesterweise zur Verfügung stehenden Mittel der Fonds zur Förderung von Lehren und Lernen an der Bauhaus-Universität Weimar. Die Vergabekommission hat die Aufgabe, auf der Grundlage der in der Ausschreibung definierten Kriterien die Förderfähigkeit und -würdigkeit der vorliegenden Anträge festzustellen. Sie entscheidet über Anträge auf Förderung, legt die Förderhöhe sowie Förderdauer fest.
- (2) Das Präsidium hat die Zusammensetzung der Vergabekommission zur Förderung von Lehren und Lernen an der Bauhaus-Universität Weimar wie folgt beschlossen:
  - a) Der Vergabekommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
    - a. Vizepräsident für Studium und Lehre,
    - b. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus jeder der vier Fakultäten,
    - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden aus jeder der vier Fakultäten,
    - d. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus jeder der vier Fakultäten.
  - b) Vorsitzender der Vergabekommission ist der Vizepräsident für Studium und Lehre. Der Vorsitzende kann sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
  - c) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Fakultäten in die Vergabekommission entsendet.
  - d) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von den Fakultäten in die Vergabekommission entsendet.
  - e) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt in der Regel ein Jahr. Eine Wiederbesetzung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied einzusetzen.
  - f) Die oder der für die Bauhaus.Module zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gehört der Vergabekommission mit beratender Stimme an und fungiert als Koordinatorin oder Koordinator der Vergabekommission.
  - g) Die Vergabekommission kann durch eigenen Beschluss weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

### § 2 Sitzungen und Protokolle

- (1) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen obliegen dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre. In seiner Abwesenheit kann die Vorbereitung und Leitung an ein Mitglied der Vergabekommission delegiert werden.
- (2) Die Koordinatorin oder der Koordinator der Vergabekommission ist insbesondere verantwortlich für die Einladung zu den Sitzungen, für deren Protokollierung sowie für das Verfassen von Ergebnisprotokollen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern elektronisch zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer gesetzten Frist Einspruch bei der Geschäftsführung eingelegt wird.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall werden den Mitgliedern der Vergabekommission die entsprechenden Unterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist zur Abgabe der Rückmeldungen, verspätet eingegangene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist nur zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat.
- (5) Sitzungen der Vergabekommission können auch elektronisch einberufen werden und können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten

Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen. Beschlüsse können schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht.

### **§ 3 Einladung**

Die Vergabekommission wird mindestens einmal pro Semester einberufen. Die Einladung, Tagesordnung und die Unterlagen zur Beschlussfassung sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung elektronisch zu übermitteln.

### **§ 4 Stimmrechte und Beschlüsse**

- (1) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 vorliegt, mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen des § 2 Abs. 5 ist abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz maßgebend.
- (3) Die Kommission beschließt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) Sollten Mitglieder der Vergabekommission selbst Anträge stellen oder als Mentorinnen oder Mentoren betreuen, so nehmen sie in der Regel an der Beratung zu diesen Anträgen nicht teil. Für die Beteiligung an der Abstimmung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 25 (4) ThürHG.

### **§ 5 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht hochschulöffentlich. Alle in der Vergabekommission diskutierten Angelegenheiten unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit. Dies betrifft sowohl die vorgelegten Anträge und Entscheidungsvorlagen wie auch die darauf bezogenen Diskussionen und Entscheidungen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Vergabekommission fort.

### **§ 6 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde von der Vergabekommission am 18.05.2021 beschlossen. Sie tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Weimar, den 18.05.2021

Prof. Dr.-Ing. Christian Koch

Vorsitzender der Vergabekommission

Vizepräsident für Studium und Lehre der Bauhaus-Universität Weimar